



**Fachprüfungsordnung
für den Studiengang
“Archäologie (Bachelor of Arts)”
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. Mai 2006**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2006/2006-09.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 26 Geltungsbereich	3
§ 27 Prüfungsausschuss.....	3
§ 28 ECTS-Leistungspunkte und Module.....	4
§ 29 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten	5
§ 30 Bachelorarbeit.....	5
§ 31 In-Kraft-Treten.....	6

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 26 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Fachprüfungsordnung enthält spezifische Regelungen für den Studiengang „Archäologie (Bachelor of Arts)“ der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) ¹Die Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor und Masterstudiengänge an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (APO).
²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 27 Prüfungsausschuss

- (1) Die an der Fakultät Geschichts- und Geowissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professoren der Fächer Ur- und frühgeschichtliche Archäologie, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit sowie Archäologie der Römischen Provinzen bilden den Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. ²Die Amtszeit des oder der Vorsitzenden und des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 28 ECTS-Leistungspunkte und Module

(1) ¹Für den Erwerb des Grades Bachelor of Arts in Archäologie sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Aus Lehrveranstaltungen ohne Prüfung können maximal sechs Punkte erworben werden.

(2) ¹In folgenden Pflichtmodulen sind jeweils mindestens zu erbringen:

1. Modul „Quellen und Methoden der Archäologie“	32 ECTS-Punkte
2. Modul „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“	38 ECTS-Punkte
3. Modul „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“	38 ECTS-Punkte
4. Modul „Archäologie der Römischen Provinzen“ oder „Klassische Archäologie“	24 ECTS-Punkte

²Weitere zwölf ECTS-Punkte sind über ein Hauptseminar in „Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit“, „Ur- und frühgeschichtliche Archäologie“ oder „Archäologie der Römischen Provinzen“ beziehungsweise „Klassische Archäologie“ zu erbringen.

(3) Mindestens 24 ECTS-Punkte müssen in einem oder zwei der folgenden Wahlpflichtmodule erworben werden:

Wahlpflichtmodul 1: ergänzende archäologische Spezialdisziplinen, z. B. Islamische Kunstgeschichte und Archäologie, Christliche Archäologie

Wahlpflichtmodul 2: Angewandte Informatik

Wahlpflichtmodul 3: Denkmalpflege, Bauforschung, Restaurierungswissenschaften

Wahlpflichtmodul 4: Kunstgeschichte

Wahlpflichtmodul 5: Europäische Ethnologie

Wahlpflichtmodul 6: Geographie

Wahlpflichtmodul 7: Geschichte

(4) Auf die Bachelorarbeit entfallen zwölf ECTS-Leistungspunkte.

§ 29 Vergabe von ECTS-Leistungspunkten

¹Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Lehrveranstaltung ohne Prüfung (mit Nachweis der regelmäßigen Teilnahme)	2
zweistd. Vorlesung mit Klausur oder mündlicher Prüfung	6
Proseminar mit regelmäßiger Teilnahme und mündlichem Referat	6
Proseminar mit regelmäßiger Teilnahme und schriftlichem Leistungsnachweis	8
Hauptseminar mit regelmäßiger Teilnahme, mündlichem Referat und schriftlicher Arbeit	12
Bachelorarbeit	12
Feldarchäologisches Praktikum pro Woche	3
Tagesexkursion	1
Exkursion (mindestens 5 Tage)	3

²In den Wahlpflichtmodulen kann die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für einzelne Lehrveranstaltungen durch die entsprechende Fachprüfungsordnung anderweitig festgelegt werden.

§ 30 Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zur Bachelorarbeit wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
- Nachweis der Einschreibung im Bachelor-Studiengang Archäologie
 - Nachweis der Sprachkenntnisse nach § 5 Abs. 4 der Studienordnung für den Studiengang Archäologie (Bachelor of Arts) der Otto-Friedrich-Universität Bamberg,
 - Nachweis von einem Hauptseminar aus
 - Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit oder
 - Ur- und frühgeschichtlicher Archäologie oder
 - Archäologie der Römischen Provinzen oder Klassischer Archäologie gemäß § 28 Abs. 2.

- (2) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 2 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

§ 31 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juni 2005 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 12. Mai 2006, Nr. X/3- 5e69el(1) - 10b/23 899/05.

Bamberg, 31. Mai 2006

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Rektor

Die Satzung wurde am 31. Mai 2006 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. Mai 2006.